

Vordruck I.

Impfbezirk Lübbecke i. W.

Impfschein.

Impfliste Nr. 68

(Wiederimpfung.)

Annunaria Hecht

geboren den 20. Mai 1910 wurde am 13. Juni 1922

zum ersten Male mit Erfolg wiedergeimpft.

Durch die Impfung ist der gesetzlichen Pflicht genügt.

Lübbecke i. W., am 21. Juni 1922

A. Lutz
Arzt. — Impfarzt.

Tk



W. Bertelsmann Verlag, Nr. 13/5 *
G. m. b. H., Bielefeld.

In jedem Impfbeyrte wird jährlich an Orten und zu Zeiten, die vorher bekannt gemacht werden, unentgeltlich geimpft. Die erste Impfung der Kinder muß vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, die spätere Impfung (Wiederimpfung) bei Zöglingen einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb desjenigen Kalenderjahres erfolgen, in dem die Kinder das zwölfte Lebensjahr zurücklegen. Ist die Impfung nach dem Urtheil des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre wiederholt werden. Jeder Impfling muß frühestens am 6. und spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem Arzte zur Besichtigung vorgestellt werden. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Bestellung entzogen geblieben sind, haben Geldstrafe oder Haft verwirkt.

Zur genauen Beachtung!

Mit der Aushändigung des Impfscheins darf die Sorgfalt für die Impfpocken nicht aufhören.

Es ist gefährlich und deshalb zu vermeiden:

1. das Bedecken der Impfpocken mit nicht sauberen Kleidungsstücken,
2. das Berühren oder gar Reiben der Impfpocken bei der Reinigung des Impflings,
3. jede Verletzung durch Kratzen oder Stoßen der Impfpocken,
4. jeder Versuch, die Schorfe der Impfpocken abzulösen, da sie nach richtiger Vernarbung der Impfstelle von selber abfallen,
5. die eigene Behandlung verletzter oder entzündeter Impfpocken. (In solchen Fällen ist der Impfarzt hinzuzuziehen.)

Vordruck I.

Impfbezirk Lübbecke **Impfschein.**

Impfliste Nr. 46

Anna - Maria Hecht,

geboren den 20. März 1910 wurde am 31. Oktober 1911

zum ersten Male mit Erfolg geimpft.

Durch die Impfung ist der gesetzliche Pflicht genügt.

Lübbecke, am 7. November 1911.

Für die Richtigkeit gez. Dr. Heusemann

Lübbecke, 25. III. 1920. Arzt. — Impfarzt.

Im Polizeiamt.

J. U.
Wohlfahrt

In jedem Impfbezirke wird jährlich an Orten und zu Zeiten, die vorher bekannt gemacht werden, unentgeltlich geimpft. Die erste Impfung der Kinder muß vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, die spätere Impfung (Wiederimpfung) bei Zöglingen einer öffentlichen Behranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb desjenigen Kalenderjahres erfolgen, in dem die Kinder das zwölfte Lebensjahr zurücklegen. Ist die Impfung nach dem Urtheil des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre wiederholt werden. Jeder Impfling muß frühestens am 6. und spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem Arzte zur Besichtigung vorge stellt werden. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung entzogen geblieben sind, haben Geldstrafe oder Haft verwirkt.

Zur genauen Beachtung!

Mit der Aushändigung des Impfscheins darf die Sorgfalt für die Impfpocken nicht aufhören.

Es ist gefährlich und deshalb zu vermeiden:

1. das Bedecken der Impfpocken mit nicht sauberen Kleidungsstücken,
2. das Berühren oder gar Reiben der Impfpocken bei der Reinigung des Impflings,
3. jede Verletzung durch Kratzen oder Stoßen der Impfpocken,
4. jeder Versuch, die Schorfe der Impfpocken abzulösen, da sie nach richtiger Ver narbung der Impfstelle von selber abfallen,
5. die eigene Behandlung verletzter oder entzündeter Impfpocken. (In solchen Fällen ist der Impfarzt hinzuzuziehen.)

Geburtsurkunde

(Standesamt Lübecke ----- Nr. 30/1910.)

----- Anne-Marie Sara Hecht -----

ist am 20. Mai 1910 -----

in Lübecke ----- geboren.

Vater: Kaufmann Hermann Hecht, israelitisch, wohnhaft in Lübecke, -----

Mutter: Hedwig geborene Cohen, israelitisch, wohnhaft in Lübecke. -----

Änderungen der Eintragung -----

----- Lübecke, den 16. Dezember 19³⁸.

Gebühr: 0,60 RM!



Der Standesbeamte

Bucher

nr